

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „RV Germania 1912“ Rockenberg e.V..
2. Die Gründung des Vereins erfolgte 1912 in Rockenberg.
Der Verein hat seinen Sitz in Rockenberg und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Friedberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a.) Die radsportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 - b.) Radsport für Jung und Alt in vielen verschiedenen Arten.
3. Der „RV Germania 1912“ Rockenberg e.V. ist weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Einnahmen:
 - a.) Beiträge
 - b.) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c.) Spenden
 - d.) Zuschüsse und Fördermittel
8. Aufgaben:
 - a.) Verwaltungsausgaben
 - b.) Anschaffung von Trainingsgeräten und Fahrrädern
 - c.) Bezahlung von Übungsleitern und Trainern
 - d.) Unterhaltung vereinseigener Geräte und Fahrzeuge
 - e.) Vereinsveranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- a.) Bund Deutscher Radfahrer e.V.
- b.) Hessischer Radfahrerverband e.V.
- c.) Landessportbund Hessen e.V.
- d.) Bezirk Taunus-Wetterau e.V.
- e.) Hessischer Triathlonverband

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a.) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b.) Jugendmitglieder bis 18 Jahre
 - c.) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Eintritt ist gültig an dem Tage des Zugangs der schriftlichen Eintrittserklärung beim Vorstand.
4. Es ist ein Beitrag zu zahlen, über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) Durch Austritt, der nur in schriftlicher Form zu erklären ist. Der Austritt ist rechtskräftig zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
 - b.) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c.) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschliessenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszahlungen nicht weiter geleistet werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

§ 5 Ehrungen

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
 - a.) 25 Jahre Mitgliedschaft
 - b.) 40 Jahre Mitgliedschaft
 - c.) 50 Jahre Mitgliedschaft
 - d.) 60 Jahre Mitgliedschaft
 - e.) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) Der Vorstand
2. Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise gewählt oder gegründet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.
Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a.) Berichte des Vorstandes.
 - b.) Entlastung des Vorstandes.
 - c.) Neu- und Ergänzungswahlen zum Vorstand.
 - d.) Wahl des Kassenprüfers.
 - e.) Anträge.
 - f.) Verschiedenes.
 - g.) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
3. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift , anzufertigen, die auf der nächsten Versammlung verlesen wird. Diese Niederschrift wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Wählbar für den Vereinsvorstand sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. 16 und 17-jährige Mitglieder benötigen eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
10. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt der gesetzliche Vertreter das Stimm- und Wahlrecht des Mitgliedes.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich nach § 26 BGB wie folgt zusammen:
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2.) Dem Gesamtvorstand gehören an:
Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Kassenwart
Der Schriftführer
Bis zu 7 Fachwarten
Bis zu 3 Beisitzern
- 3.) Der Vorstand beschliesst über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 4.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jährlich je zur Hälfte neu gewählt.
Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre.
- 5.) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 6.) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Auflösungsbestimmung

- 1.) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2.) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rockenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radsports gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 11. März 2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rockenberg, den 11. März 2011

Thomas Ludwig
1.Vorsitzender

Jürgen Hogefeld
2. Vorsitzender

Carmen Rühl
Schriftführerin

Walter Wetz
Kassenwart

- im Original unterschrieben -
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg im März 2011